

Das Brotverabreichungsverbot.**Die Wirkungen der Verordnung.**

Die an Verordnungen so reiche Zeit hat heute insofern eine Ueberraschung gebracht, als der Statthalter von Niederösterreich mit 25. d. das Verbot der Verabreichung von Brot in Speisewirtschaften erlassen hat. Um vereinzelt irrtümlichen Auffassungen zu begegnen, sei hier angeführt, daß sich dieses Verbot, wie wir schon im Morgenblatt hervorhoben, selbstverständlich auch auf die Kaffeehäuser erstreckt.

Mit dem Verabreichungsverbot für Brot in den Gast-, Kaffee- und anderen Speiseanstalten ging in Graz auch gleichen Schrittes eine Reglementierung der Brotabgabe in Form einer durch die Aufstellung von Kundenlisten vorgenommenen Rationierung der Brotabgabe, die aber, wie aus den Grazer Blättern ersichtlich ist, noch nicht sonderlich funktioniert, und den Konsumenten Anlaß zu zahlreichen Beschwerden bietet. Man wird nicht fehlgehen, die Verordnung des niederösterreichischen Statthalters betreffend die Abgabe von Brot in Speisewirtschaften, die mit Montag den 25. d. in Wirksamkeit tritt, nur als einen Vorläufer der Reglementierung der Brotabgabe auch in Wien anzusehen; nur wird sich die Sache bei dem Millionenkonsum in Wien in vieler Hinsicht schwieriger gestalten als in Graz.

Die Ursachen des Verbotes der Verabfolgung von Brot in Gast-, Kaffeehäusern und Speiseanstalten, mit Ausschluß aller derjenigen Lokale, die zur Befriedigung des Speisebedürfnisses der breiteren Massen gehören, wie Volkskaffeehäuser, Arbeiterkantinen usw., mögen vor allem darin zu suchen sein, daß man glaubt, auf diesem Wege Ersparungen im Brotverbrauch zu erwirken. Es ist nicht jedermanns Sache den weitläufigen Weg der jetzt sehr erschwerten Brotbeschaffung zu beschreiten, und es ist infolgedessen nicht so ganz ausgeschlossen, daß infolgedessen eine Reihe von Brotessern auf einen Teil des ihnen zustehenden Brotquantums freiwillig verzichten werden.